

Von Monat zu Monat : das militärische Territorialprinzip

Autor(en): **Kurz**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **43 (1970)**

Heft 8

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-518047>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



VON MONAT ZU MONAT

Das militärische Territorialprinzip

Unter dem militärischen Territorialprinzip versteht man den in Artikel 21, Absatz 1 der Bundesverfassung verankerten Grundsatz, wonach die Truppenkörper der Armee, das heisst also die Bataillone und Regimenter, aus der Mannschaft desselben Kantons gebildet werden sollen, sofern nicht militärische Gründe diesem Vorgehen entgegenstehen. Diese Vorschrift der «landsmannschaftlichen Zusammensetzung» der Truppenkörper, bildet einen Teilaspekt innerhalb der föderalistischen Tendenzen, aus denen heraus die Militärartikel unserer Bundesverfassung verstanden werden müssen. Die Militärartikel — es betrifft in erster Linie die Artikel 18 bis 22 der Verfassung — bilden einen im Jahre 1874 nach langen Kämpfen zustande gekommenen Kompromiss zwischen Zentralisten und Föderalisten in Militärfragen. Sie brachten eine Aufteilung der Kompetenzen in militärischen Angelegenheiten zwischen dem Bund und den Kantonen, die mit heutigen Augen betrachtet vielleicht schwer verständlich erscheint, die aber für die damalige Zeit als fortschrittlich gelten durfte, und die immerhin die seither verflossenen, bald hundert Jahre, einschliesslich zweier langer Aktivdienste, mit Anstand zu bestehen vermochte.

Eines der wichtigsten Postulate der Kantone war im Jahre 1874 das Recht auf Bildung «kantonalen Truppenkörper», das in Artikel 19, Absatz 1, Litera b der Bundesverfassung bis auf den heutigen Tag verbrieft ist. Im Gegensatz zu den «eidgenössischen Truppenkörpern» (Artikel 154 des Bundesgesetzes über die Militärorganisation) handelt es sich hier um die Bataillone und Kompagnien der Infanterie, die Dragonerschwadronen und die Einheiten des Landsturms der Einheiten und Detachements sowie des Hilfsdienstes, die von den Kantonen auf Grund der eidgenössischen Aushebungsvorschriften aus der wehrpflichtigen Mannschaft ihres eigenen Kantonsgebietes zu stellen sind und deren Bestand sie unausgesetzt zu erhalten haben (Militärorganisation, Artikel 153). Sowohl für die Stellung der Offiziere und Unteroffiziere, als auch für die Mannschaften, und zwar sowohl der betreffenden Truppengattungen als auch innerhalb der Infanterie und der Kavallerie notwendiger anderer Truppengattungen, hat der Bund zu sorgen, wenn ein Kanton nicht imstande ist, aus eigenen Beständen die benötigte Zahl von Kadern und Mannschaften für seine kantonalen Formationen aufzubringen. Eine weitere Konsequenz dieses kantonalen Hoheitsrechts besteht darin, dass die Kantone das Recht haben, die

Offiziere der von ihnen gestellten Einheiten sowie die Infanterieoffiziere der Schützen- und Füsilierbataillone zu ernennen (Militärorganisation, Artikel 156). Immerhin sind für die Beförderungen der betreffenden Offiziere die eidgenössischen Vorschriften massgebend.

Während das Recht auf Bildung eigener kantonaler Truppenkörper ein verfassungsmässig gewährleistetes kantonales Hoheitsrecht darstellt, handelt es sich beim Territorialprinzip nicht um ein Hoheitsrecht der Kantone. Es bedeutet lediglich eine Sollvorschrift der Bundesverfassung — «soweit nicht militärische Gründe entgegenstehen» —, dem allerdings erhebliche föderalistische Bedeutung zukommt. Denn diese Vorschrift enthält das für die Armee allgemein gültige Prinzip der territorialen Zusammensetzung der Truppenkörper; es gilt damit nicht nur für die «kantonalen», sondern in gleicher Weise auch für die «eidgenössischen» Truppenkörper. Mit andern Worten: sämtliche Truppenkörper der Armee müssen nach dem Grundsatz möglichst kantonsweiser Zusammensetzung aufgestellt werden. Wenn somit das Territorialprinzip auch für sämtliche Truppenkörper der Armee theoretisch gültig ist, wird es in der Praxis doch nur bei der Infanterie angewendet werden können, denn nur sehr wenige Kantone sind in der Lage, mit eigenen Mitteln ganze Truppenkörper nichtinfanteristischer Truppengattungen — zum Beispiel der Mechanisierten und Leichten Truppen oder der Artillerie — personell auszustatten. Somit bleibt das Territorialprinzip praktisch auf die Truppenkörper der Infanterie, das heisst auf die «kantonalen» Formationen beschränkt.

Die Forderung nach möglichster kantonaler Zusammensetzung der Truppenkörper der Armee erwuchs aus der Absicht, «das Gefühl der engeren kantonalen Zusammengehörigkeit auch für die Armee nutzbar zu machen» (Fleiner); dieses Postulat hat seine Grundlage eindeutig im föderalistischen Denken, das mit der Bundesverfassung von 1874 geschützt werden sollte. Auch sollte damit, dass das Heer auf der politischen Zusammengehörigkeit von Soldaten und Offizieren in den engeren Kreisen des Landes, also den Kantonen aufgebaut ist, eine kastenartige Gliederung des Heeres nach gesellschaftlich-sozialen Gesichtspunkten vermieden werden.

Dieses historisch gewachsene, heute fest eingelebte Prinzip der territorialen Zusammensetzung der Truppenkörper wird von der Armee nach wie vor konsequent gehandhabt. Dies ist beispielsweise in einer Vorschrift der Aushebungsverordnung ersichtlich, welche bestimmt, dass bei der Rekrutierung jene Diensttauglichen, die nur vorübergehend in dem Kanton wohnen, in dem sie ausgehoben werden, in der Regel dem Kanton des Wohnortes der Eltern zum Aufgebot und zur Einteilung zuzuweisen sind.

Das Prinzip hat seine deutlichen Vor- und Nachteile. Ein *Vorzug* liegt zweifellos in dem Umstand, dass sich die Angehörigen eines Truppenkörpers kennen. Sie haben infolge ihrer gemeinsamen kantonalen und sogar lokalen Geschichte starke gemeinsame Bindungen. Auch wird der Dienstbetrieb durch die Einheitlichkeit von Sprache, Gebräuchen, Religion usw. stark erleichtert. Vorteile ergeben sich auch in administrativer Hinsicht; insbesondere die Raschheit des Mobilmachungsvorgangs wird dadurch erheblich gefördert; hierin liegt ein Vorteil, der im Zeitalter der Überfallkriege sehr stark ins Gewicht fällt. Allerdings wird dieser Vorteil durch die starke Wanderbewegung unter den jüngsten Jahrgängen, wenigstens teilweise wieder aufgehoben; denn es ist praktisch kaum möglich, den häufigen Wohnortswechseln immer wieder mit entsprechenden militärischen Neueinteilungen zu folgen. Das Prinzip der Einteilung nach territorialen Gesichtspunkten kann deshalb nur bei der Rekrutierung streng gehandhabt werden; es geht später teilweise wieder verloren.

Nachteile des Territorialprinzips liegen einmal im wirtschaftlichen Bereich, da sich das Aufgebot eines Truppenkörpers, schon im Instruktionsdienst, aber besonders im aktiven Dienst, hemmend auf die Wirtschaftstätigkeit eines bestimmten Gebietes auswirken kann. So wird beispielsweise die chemische Industrie von Basel zu erheblichen Umdispositionen in ihren Betrieben gezwungen, sobald das «Basler Regiment» einrückt. Ähnliche Erscheinungen zeigen sich auch in andern Wirtschaftsgebieten. In Friedenszeiten können diese Schwierigkeiten mit geeigneten Massnahmen meist umgangen werden; bei länger dauernden aktiven Diensten müssen jedoch der Wirtschaft aus dem Entzug einer grösseren Zahl von Arbeitskräften sehr ernsthafte Probleme erwachsen.

Eine schwere Belastung kann aus der territorialen Zusammensetzung der militärischen Formationen auch im Krieg entstehen. Da die einzelnen Truppenkörper meist geschlossen eingesetzt werden, ist es denkbar, dass sie in bestimmten Kampffaktionen besonders hohe Verluste erleiden, von denen einzelne Rekrutierungsgebiete einseitig stark betroffen würden. Die Bildung «gemischter Truppenkörper» würde die Kriegsverluste gleichmässiger auf das Land verteilen.

Es mag sein, dass in der engen Verbundenheit und dem engen Sich-Kennen von Vorgesetzten und Untergebenen, militärisch gesehen, nicht nur Vorteile liegen. Zweifellos stellt dieses System erhöhte Anforderungen an die Offiziere. Die sehr strengen Anforderungen, welche die Dienstausschlussgründe der Artikel 16 bis 19 der Militärorganisation an die Dienstwürdigkeit der Vorgesetzten stellen, sind weitgehend eine Folge ihres engen Zusammenlebens mit der Truppe auch im zivilen Leben.

Schliesslich kann man es bedauern, dass mit der territorialen Zusammensetzung unserer Truppenkörper eine Gelegenheit verpasst wurde, die Jugend unseres Volkes in andere Landesgegenden zu führen und sie in Verbindung mit andern Bevölkerungsteilen der Schweiz zu bringen, damit man sich gegenseitig besser kennen und verstehen lernt.

Trotz aller Nachteile dürften die Vorteile des Territorialprinzips überwiegen. Dieses ermöglicht nicht nur wesentliche technische Vorzüge, sondern entspricht auch dem geschichtlichen Herkommen und einer gefestigten nationalen Tradition.

Kurz

Wir sind wohl alle darin einig, der Obrigkeit nicht nur das Recht zuzugestehen, sondern auch die Pflicht aufzuerlegen, die äussere, private und öffentliche Rechtsordnung des Staates zu wahren. Mehr für die Sache des Friedens und der Menschlichkeit wirkt aber der Christ, der daran mitarbeitet, das Kriegsrecht milder zu gestalten und die Anlässe für kriegerische Konflikte zu verringern.

Theophil Sprecher von Bernegg